

# VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 1 A 3303/05

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Braunschweig -,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5157654-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl und Aufenthaltsbeendigung

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1 . Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 20.  
August 2008 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Döpp als Einzelrichterin für Recht  
erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.05.2005 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Klägerin und die Beklagte tragen jeweils die Hälfte der Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten.

Die Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste erstmals im April 1996 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 30.04.1996 ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragte. Zur Begründung gab sie im Wesentlichen an, ihr Ehemann sei für fünf Tage festgehalten worden, da im Musikgeschäft seines Vaters kurdische Musikkassetten beschlagnahmt worden seien. Anschließend sei sie selbst für zwei Tage auf der Wache festgehalten und hierbei geschlagen worden.

Mit Bescheid des früheren Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden Bundesamt) vom 22.05.1996 wurde dieser Antrag abgelehnt, da eine asylerbliche Verfolgung nicht glaubhaft gemacht worden sei. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Oldenburg mit Urteil vom 18.08.1998 (11 A 2606/96) ab, da das Vorbringen der Klägerin zu ihren Vorfluchtgründen insgesamt unglaubhaft gewesen sei. Mit Beschluss vom 28.09.1998 (11 L 4367/98) lehnte das Niedersächsische Obergericht die Zulassung der Berufung ab.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten beantragte die Klägerin am 15.02.1999 erneut ihre Anerkennung als Asylberechtigte sowie die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten. Zur Begründung wurde hier vorgetragen, der Ehemann der Klägerin habe sich im Bundesgebiet exilpolitisch betätigt.



die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 18.05.2005 zu verpflichten, festzustellen, dass in ihrer Person Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,  
die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung am 30.01.2008 informativ angehört. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Diese sind ebenso wie die in der Ladung zum Termin vom 30.01.2008 genannten Erkenntnismittel Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Verfahrensbeteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne weitere mündliche Verhandlung durch die Berichterstatterin, der die Entscheidung des Rechtsstreits als Einzelrichterin durch Beschluss übertragen wurde, einverstanden erklärt.

Das Verfahren ist gem. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt. Deshalb ist der Bescheid des Bundesamtes vom 18.05.2005 insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr

für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Da es im Rahmen dieser Vorschrift nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird (BVerwG, 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324), sind insoweit Übergriffe auch nichtstaatlicher Stellen geeignet, eine Entscheidung über die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AusIG zu ermöglichen, wenn die Gefahren für die durch diese Vorschriften geschützten Rechtsgüter mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Auch bei Erkrankungen des Ausländers kommt die Zuerkennung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Betracht. Allerdings erfasst diese Regelung nach der insoweit übertragbaren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG ausschließlich Gefahren, die dem Ausländer im Zielland der Abschiebung drohen (vgl. BVerwG v. 29.07.1999, 9 C 2/99), sodass krankheitsbedingte Gefahren, die sich allein als Folge der Abschiebung und nicht wegen der spezifischen Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung ergeben, nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge fallen (vgl. BVerwG v. 15.10.1999, 9 C 7/99).

Besteht jedoch die konkrete erhebliche Gefahr, dass sich die Krankheit des ausreisepflichtigen Ausländers alsbald nach seiner Rückkehr in seinen Heimatstaat wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern wird, so handelt sich um ein zielstaatbezogenes Geschehen, das die Zuerkennung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG rechtfertigt (vgl. BVerwG v. 25.11.1997, 9 C 58/96; BVerwG v. 29.07.1999, 9 C 2/99).

So liegt es im Falle der Klägerin. Das Gericht ist aufgrund der vorgelegten fachärztlichen Bescheinigungen, des Gutachtens und des Eindrucks der Klägerin in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass diese an einer schweren depressiven Störung leidet, welche einer weiteren regelmäßigen psychologischen Behandlung hier im Bundesgebiet bedarf. Zu diesem Ergebnis kommen auch Dr. [Name] von der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie vom Klinikum [Name] wo die Klägerin ein halbes Jahr stationär behandelt wurde, der Facharzt für Psychiatrie [Name] der die Klägerin seit drei Jahren kontinuierlich behandelt und der Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. [Name] welcher ein fachärztliches Gutachten über die Klägerin erstellt hat. Das Gericht hat keinen Anlass, an der Richtigkeit dieser Stellungnahmen und Gutachten und damit am Bestehen der schweren psychischen Erkrankung der Klägerin zu zweifeln. Diese sind schlüssig und widerspruchsfrei, sodass für das Gericht kein Anlass besteht, ein zweites Gutachten einzuholen. Diese Aussagen decken sich auch mit dem Eindruck, den die Klägerin in der mündlichen Verhandlung auf das Gericht gemacht hat. Sie wirkte dort erheblich psychisch beeinträchtigt; einerseits wirkte sie fast teilnahmslos und desinteressiert und andererseits fing sie bei der Schilderung ihrer Behandlung unvermittelt an, heftig zu weinen und musste sogar für kurze Zeit den Sitzungssaal verlassen, um sich wieder zu beruhigen.

Ob diese psychische Erkrankung auf tatsächlich selbst erlebter Folter oder Misshandlung in der Türkei beruht und damit zumindest in die Richtung einer posttraumatischen Belastungsstörung geht, wie dies Dr. in seinem Gutachten für plausibel hält, kann hier offen bleiben. Denn die Erkrankung würde sich nach Überzeugung des Gerichts im Falle einer Rückkehr in die Türkei dort jedenfalls innerhalb kürzester Zeit dramatisch verschlechtern. Grund hierfür wäre zum einen der Umstand, dass die Klägerin vor allem, was türkisch ist, eine extreme Angst aufgebaut hat und hierbei in Gedankenkreisen über eine mögliche drohende Inhaftierung durch die türkische Polizei mit anschließender Vergewaltigung gefangen ist. Dass sich diese Ängste in der Türkei extrem verstärken würden, wäre die Klägerin wieder den dortigen Verhältnissen ausgesetzt, liegt auf der Hand. Sowohl Dr. als auch der Psychiater als auch Dr. gehen davon aus, dass die ohnehin schon latent vorhandenen Suizidabsichten bei einem Behandlungsabbruch und einer Abschiebung in die Türkei mit hoher Wahrscheinlichkeit akut würden. So geht auch Dr. davon aus, dass eine Erfolg versprechende Behandlung und Therapie der Klägerin nur hier in Deutschland in einem Umfeld relativer Sicherheit möglich ist. Dieser Auffassung schließt sich das Gericht an.

Weiterer Grund für die zu erwartende Verschlimmerung des Zustandes der Klägerin sind die zwar in letzter Zeit verbesserten, aber nach wie vor trotzdem nur eingeschränkten Therapiemöglichkeiten und die in weiten Teilen anzutreffende unwürdige Behandlung psychisch Kranker sowohl im Öffentlichen wie im privaten Leben. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen ist die Situation psychisch Kranker in der Türkei generell als schwierig zu charakterisieren. Hierbei trifft es insbesondere Menschen mit Angsttraumata nach Misshandlungen und selbstmordgefährdete Personen hart, denn zwar gibt es eine ausreichende rein medizinische Versorgung solcher Erkrankten, weiterführende Therapien werden jedoch so gut wie gar nicht angeboten (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 01.06.2004, 20.03.2002 und vom 22.06.2000 - dort jeweils die Anlage -). Eine persönliche, sozialpädagogische sowie psychosoziale Betreuung und/oder Rehabilitation psychisch Kranker sowie eine notwendige Unterstützung der Familien findet nicht statt. Grundsätzlich ist die Situation psychisch Kranker in der Türkei gekennzeichnet durch eine Dominanz krankenhauserorientierter Betreuung bei gleichzeitigem Fehlen differenzierter ambulanter Versorgungsangebote (vgl. Nds. OVG, Beschl. v.28.02.2005 - 11 LB 121/04)).

Zwar mag die somit zu befürchtende dramatische Verschlimmerung des psychischen Zustandes der Klägerin im Falle einer Rückkehr in die Türkei auch durch ihre individuelle Konstitution mitbedingt sein, hierauf kommt es jedoch nicht an (vgl. dazu BVerwG v. 25.11.1997, 9 C 58/96; BVerwG v. 29.07.1999, 9 C 2/99). Entscheidend ist allein, dass die Gründe für die der Klägerin ernsthaft drohenden Gefahren, die bis zu einer Lebensgefährdung in Folge Suizid führen könnten, auf die Bedingungen in der Türkei zurückgeführt werden müssen. Nach alledem hat die Klägerin Anspruch darauf, dass zu ihren Gunsten das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten oder durch eine der in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen vertreten lassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Döpp